



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
soll im Amtsgericht Köln

am

**Mittwoch, 28.01.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Wichheim-Schweinheim, Blatt 5927,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 13, Flurstück 187/1, Gebäude- und
Freifläche, Burgwiesenstraße 49, Größe: 728 m²

versteigert werden.

Zweifamilienreihenendhaus in 51067 Köln (Holweide), Burgwiesenstraße 49.

Grundstück, bebaut mit einem einseitig angebauten, vollunterkellerten 2-
geschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss.

Baujahr ca. 1930. Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. 206 m². Wohnfläche EG ca. 81
m², Wohnfläche Ober- und Dachgeschoss ca. 125 m².

Es wurde regelmäßig instand gehalten und ab Ende der 1980er-Jahre modernisiert.
Heizungserneuerung ca. 2022

Die Wohnung im Ober- und Dachgeschoss (Wohnung Nr. 2) ist zurzeit offen zum
Treppenhaus und nicht in sich abgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

665.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.